

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Stabsstelle 015 - Gesundheit	Datum: 03.03.2026
Referent/in: Stabsstellenleitung	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkssausschuss	12.03.2026	vorberatend öffentlich

TOP: 2

**Thema: Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken;
Änderung der Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken
Mittelfranken**

- 1. Anlagen**
Entwurf KU-Satzung
Synopsis zur Änderung KU-Satzung
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
Keine Kosten
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirkssausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, die Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken in der beigefügten Fassung zu beschließen.

4.1 Beschluss Verwaltungsrat

vom 03.02.2026 TOP 5

Der Verwaltungsrat spricht sich dafür aus, die Unternehmenssatzung in der beigefügten Fassung dem Bezirksausschuss und dem Bezirkstag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ja 8 Nein 0

Sachverhalt

Anstoß für die Änderung der Satzung gab die Gesetzesänderung in der Bezirksordnung vom 09.12.2024.

Gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BezO richten sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung.

Da die aktuelle Strategie der Bezirkskliniken stark auf der Säule Nachhaltigkeit fußt, haben die Kliniken frühzeitig die Voraussetzungen und Vorarbeiten für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes getroffen. Der Vorstand wird einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und prüfen lassen. Daher sollte in der Satzung auf die Möglichkeit der Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts in eigener Entscheidung des Vorstands hingewiesen werden.

Im Zuge dieser Änderung wurde die Satzung insgesamt auf ihre Aktualität hin überprüft und überarbeitet. Die Änderungen werden in einer Synopse, die in der Anlage beigefügt sind, dargestellt.

Zum 01.01.2026 trat eine weitere Gesetzesänderung in der Bezirksordnung in Kraft. Gemäß Art. 76 Abs. 4 BezO kann die Unternehmenssatzung nun vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden.

Mit der Gesetzesänderung gäbe es nun die Möglichkeit, beschließende und/oder vorberatende Ausschüsse des Verwaltungsrates zu bilden.

Diese Möglichkeit wurde im Entwurf der Änderungssatzung nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat insgesamt hat eine Größe wie sie etwa den Ausschüssen des Bezirkstags (i.d.R. 8 - 10 Mitglieder plus Vorsitz) entspricht. Die Zusammensetzung spiegelt satzungsgemäß die Mehrheitsverhältnisse des Bezirkstags wider. Ein verkleinerter Ausschuss würde dieses Verhältnis verändern.

Folgende wesentlichen Punkte wurden bei der Änderung der Satzung berücksichtigt:

Sozialpsychiatrische Einrichtung Ansbach und Eggenhof § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5

Die Soziotherapeutischen Wohnheime Ansbach und Eggenhof werden künftig unter neuen Namen als Sozialpsychiatrische Einrichtung Ansbach und Sozialpsychiatrische Einrichtung Eggenhof fortgeführt. Gründe für die Umbenennung waren Widersprüche mit der G-BA Definition und den Normen der Eingliederungshilfe. Gemäß der Definition des G-BA stellt Soziotherapie ein ausschließlich ambulantes Vorgehen dar, welches nicht stationär erfolgen kann. Darüber hinaus greift Eingliederungshilfe erst, wenn alle anderen Therapieformen, auch Soziotherapie, ausgeschöpft sind.

Planmäßige Zusammenarbeit – steuerbegünstigte Zwecke § 2 Abs. 2 Nr. 7

Gemäß § 57 Abs. 3 AO verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht.

Um die gemeinnützigkeitsrechtlichen und ertragssteuerlichen Vorteile der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts von 2020 vollständig nutzen zu können, wird die Aufnahme einer Klausel zum planmäßigen Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO in die Satzung empfohlen.

Diese Klausel ist zudem erforderlich, um bislang gewerbliche Kooperationspartner, wie beispielsweise die Service gGmbH entsprechend den Vorgaben des Bundesfinanzministerium in die Gemeinnützigkeit zu überführen.

KommZG Zusammenarbeit § 2 Abs. 3 a

Das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit erlaubt den Kommunalunternehmen die Beteiligung im gleichen Maß wie ihren kommunalen Trägern. Im Gespräch waren in früheren Jahren der Abschluss von Zweckvereinbarungen (z.B. bei der Abgabe der Neurologie an ANregiomed, zu der es dann aber nicht gekommen ist). Da die Satzung die Beteiligung an Unternehmen zulässt, wäre es folgerichtig auch die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen des KommZG mit aufzunehmen.

Leistungen für Dritte § 2 Abs. 3 a

Gemäß der Medizinstrategie der Bezirkskliniken Mittelfranken wird hinsichtlich der Apotheke (evtl. auch Küche) geprüft, ggf. vorhandene Überkapazitäten, unter inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, Dritten zur Verfügung zu stellen. Eine Regelung in der Unternehmenssatzung zur Leistungserbringung gegenüber Dritten erscheint sinnvoll. Aus der Mustersatzung des BKPV geht hervor, dass ein „unternehmerisches Tun“ der Kommunalunternehmen an den Vorgaben des Kommunalrechts, also hier der Bezirksordnung, zu prüfen ist. I.d.R. zulässig ist die -mit dem öffentlichen Zweck des Unternehmens zu vereinbarende- Auslastung von vorhandenen Kapazitäten i.S. eines möglichst ökonomischen Umgangs mit vorhandenem Wirtschaftspotenzial (nicht aber die Schaffung von Kapazitäten unter Einberechnung der Leistungserbringung für Dritte) oder die Erbringung von sog. Annex Tätigkeiten. Annex Tätigkeiten sind zusätzlich zu der Grundleistung erbrachte Leistungen, die isoliert betrachtet keinem öffentlichen Zweck dienen, auf die sich aber der öffentliche Zweck der Grundleistung erstrecken kann. Solche Leistungen müssen im Zusammenhang mit der Hauptleistung stehen und müssen von untergeordneter Bedeutung sein.

Zuständigkeiten VR:

- **Organigramm § 7 Abs. 3 Nr. 4**

Die bisherige Satzung sieht vor, dass neben der Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium auch die allgemeine Geschäftsordnung mit dem Organigramm (als Anlage) in die Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrates fällt.

Der Vorschlag ist, die allgemeine GeschO aus der Zuständigkeit des Verwaltungsrates herauszunehmen und die Zuständigkeit nur für die Änderung des Organigramms beizubehalten. Grund ist, dass das Organigramm die Geschäftsverteilung für die Vorstände und die Zuordnung der Organisationseinheiten entsprechend der GeschO für den Vorstand und die Direktoren wiedergibt.

Die allgemeine GeschO hingegen beschreibt lediglich die durch das Organigramm vorgegebene Struktur, so dass hier die Kenntnisnahme des Verwaltungsrates ausreichend ist.

- **Personalzuständigkeiten § 7 Abs. 3 Nr. 5**

Mit der Anpassung der Organisation an die neue Aufgabenverteilung im Vorstand sind manche Leitungsfunktionen entfallen, andere neu entstanden.

2017 wurde eine relativ große Zahl von Personalentscheidungen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates übernommen. 2019 ist die Entscheidung über einen Zweier-Vorstand für die Unternehmensleitung und die Einführung einer Direktorenebene gefallen. Mit Blick darauf sowie auf die Anzahl von Sitzungen des VR im Jahr wird vorgeschlagen, neben der Zuständigkeit für den Vorstand die

Personalzuständigkeiten für folgende Positionen dem Verwaltungsrat zu übertragen:

- Chefärztinnen und Chefärzte
- Leitung Interne Revision
- Leitung Governance, Risk und Compliance (Geschäftsbereich mit Weisungsbefugnis ins gesamte Unternehmen)
- Leitung IT und Digitalisierung (Geschäftsbereich mit Weisungsbefugnis ins gesamte Unternehmen)
- Kaufmännischer Direktor/ kaufmännische Direktorin
- Pflegedirektor/Pflegedirektorin

Die Information über den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse (Person, Aufgabe, Gehalt und Zeitraum der Beschäftigung) bleibt weiterhin in der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes enthalten, § 9 Abs. 8a Nr. 1.

- **Verfügungen über Anlagevermögen – Nutzungsvertrag § 7 Abs. 3 Nr. 11**

Der Vorschlag dient der Klarstellung.

Mit Nutzungsvertrag vom 26./27.01.2005 wurde das wirtschaftliche Eigentum an den Grundstücken und Gebäuden auf das Kommunalunternehmen übertragen. Der Bezirk Mittelfranken ist weiterhin der rechtliche Eigentümer.

Dem Kommunalunternehmen steht zwar die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Nutzungsvertrages zu. Ihm steht allerdings nicht das Recht zur Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die dem Nutzungsvertrag unterliegen, zu.

Die bisherige Formulierung könnte so verstanden werden, dass dem Vorstand die Veräußerung oder der Tausch von Grundstücken, die dem Nutzungsvertrag unterliegen, zusteht, wenn das Geschäft unter der Wertgrenze von 0,5 Mio. € liegt.

Gleichzeitig hat auch der Verwaltungsrat nicht die Befugnis Grundstücke des Bezirks Mittelfranken zu tauschen oder zu veräußern, die oberhalb der Wertgrenze von 0,5 Mio. € liegen.

- **Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen i.R. von Kooperationen, KommZG § 7 Abs. 3 Nr. 18**

Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit können Aufgaben auf einen anderen öffentlichen Träger verlagert oder gemeinschaftlich durchgeführt werden. Bei Kooperationen i.R. privatrechtlicher Verträge wird die Aufgabendurchführung auf den Vertragspartner verlagert, die Verantwortung für die Aufgabe an sich verbleibt bei den Bezirkskliniken. Bisher war die Zuständigkeit für den Abschluss von Kooperationsverträgen in der Satzung nicht explizit geregelt.

Einberufung und Umlaufbeschluss elektronisch → Geschäftsordnung § 8 Abs. 1

Im Rahmen der Digitalisierung und die damit verbundenen Umstellungen in den IT-Systemen sollte die Möglichkeit der elektronischen Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen gegeben sein. Wie diese künftig aussehen soll, wird aktuell geklärt.

Es erscheint daher sinnvoll, in der Satzung lediglich festzulegen, dass elektronische Ladung möglich ist. Die Ausgestaltung kann dann in einer Geschäftsordnung erfolgen, die sich der Verwaltungsrat gibt.

Beauftragte VR § 11

Seitens der Vorstände kamen Anregungen, für Treuchtlingen über einen eigenen Beauftragten nachzudenken und weiter zu überlegen, ob die Nennung jeder einzelnen zugeordneten Tagesklinik an einen Beauftragten erforderlich ist.

Da die strategischen Überlegungen für die Bezirkskliniken in Richtung Flächenversorgung gehen und damit zu rechnen ist, dass der stationäre Standort einer Klinik seine Bedeutung verändert und weitere dezentrale Angebote und Versorgungsformen entstehen, sollte in der Satzung eine Regelung gefunden werden, die nicht ständig einen Anpassungsbedarf

erzeugt.

Der Änderungsvorschlag sieht vor, die Zahl der Beauftragten in der Satzung zu begrenzen („bis zu fünf“), aber den konkreten Zuständigkeitsbereich -so wie die Aufgaben bisher schon- durch den Verwaltungsrat bei Vergabe der Funktion mit zu beschließen.

So könnte flexibel auf die Erfordernisse reagiert werden, z.B. den Beauftragten für die Heime nach Abgabe von Plätzen wieder aufzugeben und die verbleibenden 24 Plätze wieder dem Klinikstandort Ansbach zuzuordnen oder die Zuständigkeit für die Fachklinik Treuchtlingen mit den Heimen zusammenzufassen etc.

Nachhaltigkeitsbericht § 14 Abs. 4

Der Vorschlag ist, aus Gründen des Bürokratieabbaus einen Nachhaltigkeitsbericht nicht per Satzung seitens des Anstaltsträgers Bezirk zu fordern.

Die aktuelle Strategie der Bezirkskliniken fußt stark auf der Säule Nachhaltigkeit, so dass es folgerichtig erscheint, dass die Kliniken frühzeitig die Voraussetzungen und Vorarbeiten für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes getroffen haben, als noch nicht absehbar war, dass die Kommunalgesetze geändert werden. Der Vorstand wird einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und prüfen lassen.

Daher sollte in der Satzung auf die Möglichkeit der Erstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichtes in eigener Entscheidung des Vorstands hingewiesen werden.